

Elektronische Rechnungsstellung

Fragen der Mitglieder des BDSV

Stand: 11. März 2020

Version 4.4

Cluster 1: Rahmenbedingungen

A	Geltungsbereich und Rechtsrahmen	
A01	<p>Wie lautet die Definition eines verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Auftrags und wer legt dies fest? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Folie BMF, Seite 10: Grundsatz: Die Rechnung ist als E-Rechnung einzureichen. Ausnahme: „Verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Auftrag“ Wer legt diese Einstufung fest; bzw. welches sind die Kriterien dafür?</i> • <i>Gemäß Präsentation BMF vom 26.09. unterliegen Rechnungen zu „Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen“ nicht der E-Rechnungs-Pflicht. Wie definieren sich „Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträge“?</i> • <i>Wie definiert der öffentliche Auftraggeber verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge?</i> 	<p>Eine Einstufung der Daten erfolgt gemäß Verschlusssachenanweisung des Bundes (VSA) und Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber sollte dem Auftragnehmer mitteilen, ob eine elektronische Rechnungsstellung möglich bzw. erforderlich ist. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>
A02	<p>Sind log. Fahrzeuge von der Ausnahme bei verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen betroffen?</p>	<p>Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.</p>
A03	<p>Sind verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge gänzlich von der Verpflichtung zur E-Rechnung befreit? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sind XRechnung für eingestufte Lieferungen überhaupt zulässig?</i> 	<p>Es gelten die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gemäß § 3 Absatz 3 sowie §§ 8,9 E-Rechnungsverordnung. Demnach sind Rechnungsdaten, die gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Eine Einstufung erfolgt durch den Auftraggeber (siehe Frage A01). Auftraggeber und Auftragnehmer können einen elektronischen Rechnungsaustausch vereinbaren, selbst wenn der Auftrag nicht dem Geltungsbereich der E-Rechnungsverordnung unterliegt. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>
A04	<p>Gilt die Verordnung zur E-Rechnungspflicht auch für die nachgeschalteten Dienststellen des BAAINBw (WTD, Garnison, ...)?</p>	<p>Ja, die Verordnung zur E-Rechnungspflicht gilt auch für die nachgeschalteten Dienststellen des BAAINBw. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
A05	<p>Können wir davon ausgehen, dass alle Rechnungen an den Geschäftsbereich des BMVg, insbesondere an das BAAINBw, unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages als E-Rechnung erfolgen können?</p>	<p>Ja, es können alle Rechnungen unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrags als elektronische Rechnung gestellt werden. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>

A06	Besteht seit dem 27.11.19 neben der Verpflichtung der Behörden E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können auch eine Pflicht der Behörden selbst E-Rechnungen für abzurechnende Entgelte zu erstellen? Müssen Lieferanten, die Entgelte an Behörden entrichten, ebenfalls bereits seit dem 27.11.2019 in der Lage sein, elektronische Rechnungen verarbeiten zu können?	Nein, für Unternehmen, die nicht unter den Begriff des Rechnungsempfängers gemäß § 2 Absatz 4 E-Rechnungsverordnung fallen, besteht keine Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen auf Bundesebene gilt für Rechnungen, mit der eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, und die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen, Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden. (BMF/BMI, 09.03.2020)
A07	Was ist mit „E-Gutschriften“ des BAAINBw an Lieferanten? Wie werden diese empfangen?	Gutschriften des BAAINBw werden weiterhin in Papierform verarbeitet. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
B	Grenzübergreifender Rechnungsaustausch	
B01	Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen außerhalb von Deutschland? Dürfen wir XRechnung an Kunden innerhalb der EU, Non EU, NATO, Polizeibehörden etc. versenden?	Grundlage ist die EU-Richtlinie 2014/55/EU, welche den elektronischen Rechnungsaustausch in der Europäischen Union vereinheitlicht. Alle Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, die Richtlinie in nationales Gesetz umzusetzen. Innerhalb der Europäischen Union ist die Verwendung von XRechnung grundsätzlich möglich, da es sich um eine zur europäischen Norm EN 16931 konforme Spezifikation handelt. Die gesetzlichen Vorgaben anderer Mitgliedsstaaten, insbesondere zu Vorgaben bzgl. der Rechnungsinhalte, sind zu berücksichtigen. Eine elektronische Rechnungsstellung außerhalb der EU ist bilateral mit dem jeweiligen Rechnungsempfänger abzustimmen. (BMF/BMI, 09.03.2020)
C	VS-NfD / Verschlüsselung / Sicherheitsanforderungen	
C01	Wie sollen Rechnungen mit sensitiven zahlungsbegründenden Unterlagen, die z.B. als VS-NfD eingestuft sind, übermittelt werden? Können die Rechnungen als XRechnung und die Unterlagen mit Chiasmus verschlüsselt als Anlage in das Portal eingestellt werden? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Dürfen Rechnungen im Sinne Defence über Mail oder ähnlichem (Portale) versendet werden?</i> • <i>Eingestufte Projekte (VS-NfD etc.): Gilt dies auch für Rechnungen bzw. für Anhänge und wenn ja, wie wird verfahren?</i> • <i>VS-NfD Vorgaben? Abstimmung mit BSI zwischenzeitlich abgeschlossen in Bezug auf E-Rechnung?</i> 	Gemäß § 8 Abs. 2 E-Rechnungsverordnung dürfen Rechnungsdaten, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG als Verschlusssache (VS-NfD) eingestuft sind, aus Sicherheitsgründen nicht per E-Mail übermittelt werden. Es ist ein sicherer Übertragungsweg (PEPPOL oder De-Mail) bzw. der manuelle Upload in den Plattformen zu verwenden, um Rechnungen und Unterlagen zu übermitteln. Rechnungsbegründende Unterlagen werden in digitaler Form in den Rechnung-Datensatz als Binärobjekt „eingebettet“. Eine Verschlüsselung der Dateien ist nicht möglich. Unterlagen können alternativ über einen separaten Übertragungsweg (E-Mail) und mit Chiasmus verschlüsselt übermittelt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die rechnungsbegründenden Unterlagen die Größenbegrenzung der Plattformen überschreiten. Höher als VS-NfD eingestufte Rechnungsunterlagen sind nicht vom Geltungsbereich der E-Rechnungsverordnung erfasst. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)

C02	Können zahlungsbegründende Unterlagen, die der Einstufung VS-NfD unterliegen, als Anlage in die XRechnung eingebettet werden?	Ja, das ist grundsätzlich möglich. Es sind die Vorgaben bzgl. der Wahl eines sicheren Übertragungswegs zu beachten (siehe C01). Es ist nicht möglich, diese Unterlagen verschlüsselt in die XML-Datei einzubetten. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
C03	Ist die PEPPOL-Verschlüsselung (AS4/SSL/TLS) für VS-NfD ausreichend/akzeptiert von BAAINBW?	Laut Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist die verschlüsselte Übertragung über das PEPPOL-Netzwerk ausreichend. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
C04	Auf welcher Grundlage ist der Versand von VS-NfD über Webservice und/oder Portal-Dateiupload tatsächlich zulässig?	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.
C05	Wird es eine Verschlüsselung der Rechnung geben?	Nein, eine Verschlüsselung der Rechnungsdatei ist nicht vorgesehen. Eine verschlüsselte Rechnungsdatei wird von den Plattformen zurückgewiesen. (BMF/BMI, 09.03.2020)
C06	Wo ist, sofern existent, die Freigabe des Transportverschlüsselungsverfahrens für VS-NfD durch BMWi/BSI aufzufinden?	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.
C07	Benötigt man eine digitale Signatur? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einige unserer Rechnungen müssen noch analog unterschrieben werden. Bspw. Unterschreibt der Leiter des Rechnungswesens TLB-Teilrechnungen analog. Wie wird mit analogen Unterschriften zukünftig umgegangen?</i> 	Nein, eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Der Umgang für Bereiche mit gesonderten gesetzlichen Vorschriften befindet sich derzeit in Abstimmung. (BMF/BMI, 09.03.2020)
D	Kunden- und Prozessanforderungen	
D01	Können Rechnungen an das BAAINBw ab dem 27.11.2020 alternativ zur XRechnung auch weiterhin auf dem Postweg eingereicht werden? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kann das BAAINBw dann ggf. nach dem 27.11.2020 neben den E-Rechnungen auch noch Papierrechnungen annehmen / bearbeiten, d.h. laufen beide Verfahren dann zumindest für eine Übergangszeit parallel?</i> • <i>Akzeptiert das BAAINBW weiterhin ausgedruckte Rechnungen anstatt XRechnung?</i> • <i>Gibt es über den Stichtag 27.11.2020 hinaus eine Übergangszeit, in der noch schriftliche Rechnungen per Post eingereicht werden können; Bezahlung ohne finanzielle Abschlüsse?</i> 	Gemäß § 3 Absatz 1 E-Rechnungsverordnung müssen Rechnungssteller Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und übermitteln. Diese Regelung tritt am 27. November 2020 in Kraft. Es gelten die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gemäß § 3 Absatz 3 sowie §§ 8,9 E-Rechnungsverordnung. So gilt die Pflicht bspw. nicht im Falle von Direktaufträgen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro. Entsprechend ausgenommene Rechnungen können weiterhin über den Papierweg eingereicht werden. (BMF/BMI, 09.03.2020)
D02	Was passiert mit Papierrechnungen, die nach dem 27.11.2020 im BAAINBw eingehen?	Die Entscheidung obliegt dem Empfänger und ist in der Regel einzelfallbezogen. (BMF/BMI, 09.03.2020)

<p>D03</p>	<p>Sind bestehende Aufträge/Verträge, die keine Verpflichtung zur E-Rechnung beinhalten, auch über den Stichtag 27.11.2020 hinaus von der E-Rechnungs-Pflicht ausgenommen? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Was passiert mit bereits bestehenden Verträgen, in denen Anforderungen an die Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen formuliert wurden. Sind dazu Änderungsverträge geplant?</i> • <i>Sind bereits laufende Verträge mit dem öffentlichen Auftraggeber von der Verpflichtung zur E-Rechnung ausgenommen?</i> • <i>Ist bei bestehenden Verträgen, in welchen eine Rechnungsstellung in Papierform festgelegt ist, eine XRechnung gefordert?</i> • <i>Verträge, die bis nach 2020 laufen, wo ausdrücklich eine Papier-Rechnung verlangt wird: Werden Verträge geändert oder laufen diese weiter über Papierrechnungen oder digital ab 27.11.20?</i> • <i>Sind die Regelungen in den Lieferverträgen bzgl. papierbasierten Rechnungen vorrangig vor dem E-Rechnungsverfahren?</i> • <i>Müssen die bestehenden Verträge (Regelungen zur Rechnungsstellung) angepasst werden? Wenn ja, was ist der Plan des BAAINBw diesbezüglich?</i> • <i>Welche Forderungen bestehen an Rechnungen aus bestehenden Verträgen? Aktuell ist in allen Verträgen eine Papierform gefordert. Werden hierzu dann entsprechende Änderungsverträge erstellt? Verweis: a) spezifizierte Rechnung auf Formular BAAINBw-B 047 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 047 E in zweifacher Ausfertigung (Original und 1 Rechnungsdoppel); b) erste Ausfertigung der Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1, versehen mit der Güteprüfbescheinigung des Güteprüfdienstes des Auftraggebers über die in Rechnung gestellten Leistungen. c) Daneben besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit der Verwendung firmeneigen hergestellter Rechnungs- und Lieferscheinformulare gem. Nr. 15 1. (1) 4 der ZVB/BMVg.</i> 	<p>Nein. Die Verpflichtung, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln, tritt am 27.11.2020 in Kraft. Abweichende vertragliche Vereinbarungen hindern diese Verpflichtung nicht. (BAAINBw J2, 25.02.2020)</p>
------------	--	--

D04	Können wir bereits jetzt für alle laufenden Verträge, auch ohne Vertragsänderung, Rechnungen als E-Rechnung einreichen; Bezahlung ohne finanzielle Abschlüsse?	Ja, das ist möglich. (BAAINBw J2, 25.02.2020) Eine elektronische Rechnungsstellung ist seit dem 27.11.2019 möglich und bedarf keiner Vertragsänderung. Sofern explizit eine postalische Übertragung vereinbart wurde, empfiehlt sich eine Vertragsanpassung zur Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung. Das bloße Vorliegen einer elektronischen Rechnung ist keine Grundlage für einen finanziellen Abschlag. (BMF/BMI, 09.03.2020)
D05	Entfällt der Papierversand komplett oder wenigstens nur eine Ausführung (heute 3-fach)?	Der Entfall des Papierversands ist ein Ziel der E-Rechnungsverordnung. Von einer doppelten Übersendung (elektronisch und papierbasiert) ist abzusehen. (BMF/BMI, 09.03.2020)
D06	Werden die Lieferanten kundenseitig zur Einreichung von E-Rechnungen aufgefordert, oder liegt die Verpflichtung zur Erfragung der notwendigen Informationen beim Lieferanten?	Rechnungen müssen ab dem 27.11.2020 grundsätzlich als elektronische Rechnung gestellt werden (vgl. § 3 Abs.1 E-Rechnungsverordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 E-Rechnungsverordnung). Die notwendigen Informationen (z. B. Leitweg-ID) werden im Zuge der Bestellung / Auftragserteilung an den Lieferanten übermittelt. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
D07	Ist weiterhin der Abruf aus Rahmenverträgen ohne separate Bestellnummer möglich?	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.
E	Geforderte Inhalte	
E01	Unsere TLB Rahmenverträge bzw. die zugehörigen Einzelaufträge geben vor, welche Formvorschriften eine Rechnung einzuhalten hat. Werden die Verträge vom Vertragsreferat geändert oder wird zusätzlich als PDF ein entsprechendes Dokument anzuhängen sein, welches den Formvorschriften genügt? Oder wird es vom Vertragsreferat eine Ausfüllanleitung geben, welches Feld der XRechnung analog mit welchen Informationen zu befüllen ist? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gibt es Anforderungskataloge / Anforderungsmatrizen wie ein XML-file (XRechnung) zu erstellen ist und welche Felder wie zu füllen sind?</i> • <i>Werden die Inhalte (Datensätze) der unterschiedlichen Rechnungsarten einheitlich vorgegeben?</i> 	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.
E02	Gibt es neben den Pflichtfeldern noch optionale Angaben, die für die Bundeswehr unabdingbar sind? Wenn ja, wo werden diese im Layout angesiedelt?	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.

E03	Das BAAINBw stellt auf ihrer Website Formulare für Rechnungen zur Verfügung. Im Beispiel Instandsetzung gibt es drei verschiedene Rechnungsformulare mit spezifischen Feldern, deren Bearbeitung in einem zusätzlichen Dokument beschrieben wird. Beispiel: Formular BR0047D; Feld "Sonderschlüssel", Feld "Leistungsart", Feld "Merkmal Rechnung" u.v.m. Diese sind so nicht in der CIUS XRechnung vorgesehen. Wird es wie bisher eine Handreichung des BAAINBw geben, wie diese Daten mit der XRechnung abzubilden sind?	Die Verortung der Informationen in XRechnung ist nicht ohne weitere Abstimmung möglich und noch nicht abgeschlossen. Es ist geplant, die Formulare entsprechend anzupassen und um einheitliche Vorgaben für alle Rechnungssteller zu ergänzen. In der Übergangszeit muss das Formular als zahlungsbegründende Unterlage eingereicht werden. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
E04	Weiterhin ist in den Verträgen festgelegt, dass der Bezug zu BLK-Positionen klar ersichtlich sein und auch auf den Anlagen referenziert werden muss. Wird es ein Feld für die BLK-Position geben oder wo ist diese anzugeben? Muss dann pro BLK-Position eine Rechnung geschrieben werden?	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.
E05	Die Dokumente enthalten zudem i.d.R. den Zusatz „Der Auftragnehmer wird auf Rechnungen zu Selbstkostenerstattungspreisen folgenden Vermerk anbringen, der von einem Befugten des Auftragnehmers unterschrieben sein muss: „Die Arbeitszeit und die Materialmengen sind angemessen und zutreffend ermittelt.“ Wie ist mit diesem Zusatz und der zugehörigen handschriftlichen Signatur künftig zu verfahren?	Hierzu gibt es noch keine abschließende Regelung. Daher muss ein Dokument, welches diesen Text enthält, als zahlungsbegründende Unterlage eingereicht werden. Das kann z. B. ein Scan der Papierrechnung sein. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
F	Umgang mit Anlagen	

F01	<p>Welche Anlagen werden grundsätzlich für welche Rechnungen gefordert (inhaltlich und technisch)?</p>	<p>Es gelten die gleichen Regelungen wie bisher. Als Anlagen zu Instandsetzungsrechnungen sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzungsauftrag (Einzelauftrag aus dem IRV) • Kostenvoranschlag zur Instandsetzung • Prüf- und Abnahmebestätigung • Stundennachweise • Materialnachweise • Vollständige Rechnungsunterlagen zu Fremdleistungen • Versandnachweis <p>Die Prüfung dieser Rechnungen erfolgt bei der zuständigen Regionalstelle. Welche Anlagen zu Rechnungen aus Beschaffungs-, Entwicklungs- und Studienverträgen einzureichen sind, ist vom vereinbarten Preistyp und den jeweiligen Regelungen im betreffenden Vertrag abhängig. Diese Rechnungen werden vom zuständigen Vertragsreferat in der Projektteilung mit Zuarbeit aus der Fachtechnik geprüft. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p> <p>Die zulässigen Dateiformate sind den Nutzungsbedingungen der Plattform (Link) zu entnehmen. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>
F02	<p>Im Bereich Ersatzteile werden uns nach Wareneingang beim Kunden Lieferscheine in mehrfacher Ausfertigung vom BAAINBw zugestellt, die ebenfalls erst unterzeichnet werden. Anhand der Lieferscheine wird anschließend die BAAINBw-Rechnung erstellt, die dann versendet wird. Auch hier die Frage: Werden diese Lieferscheine bereits elektronisch an uns übermittelt? Wie werden diese abgestempelt und unterschrieben? Ebenfalls digital? Grob zusammengefasst würden wir gerne wissen: Wie soll der Ablauf der Rechnungsstellung und Freigabe zukünftig laufen? Wer versendet zukünftig was an welcher Stelle und in welchem Format? In welcher Form kommt eine Antwort zurück, wie wird das weiterverarbeitet, was dann wieder versendet wird usw., bis der Prozess der Rechnungsstellung bis hin zum Zahlungseingang abgeschlossen werden kann?</p>	<p>Es gelten die gleichen Regelungen wie bisher. Die Lieferscheine werden in Papierform dem Güteprüfer der Regionalstelle zur Bestätigung per Unterschrift und Güteprüfstempel vorgelegt. Nach Rückgabe erstellt der Auftragnehmer eine Scankopie des Originaldokumentes, das mit den übrigen digitalen Anlagen der E-Rechnung beizufügen ist. Bei Instandsetzungen ist nach deren Abschluss und Bestätigung der Fertigstellung durch die Regionalstelle der E-Rechnung ein digitaler Versandnachweis beizufügen.</p> <p>Empfangs- und Vereinnahmestätigungen sendet der Auftragnehmer mit der zu liefernden Ware an den Empfänger (z. B. Depot). Dort werden die Dokumente unterschrieben und auch in Papierform an den Auftragnehmer zurückgesendet. Die Digitalisierung für die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer.</p> <p>Sobald es Anpassungen geben wird, informiert das BAAINBw die betroffenen Auftragnehmer. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>

F03	<p>Bei der Abnahme der erbrachten Leistung werden Dokumente angefertigt, die von der GPS abgezeichnet werden müssen und fakturarelevant sind.</p> <p>a) Wie werden diese Dokumente „digitalisiert“?</p> <p>b) An welcher Stelle geschieht die Digitalisierung? (Direkte digitale Erstellung mit Elektrosiegel o.ä. und elektrische Übermittlung an uns/ erst in Papierform und anschließend Umwandlung in PDF o.ä. / etc...) Wie darf man sich das vorstellen?</p>	<p>Der Auftragnehmer erstellt eine Scankopie dieser Dokumente. Der Prozess sieht vor, dass Lieferscheine, Prüf- und Abnahmebescheinigungen der Regionalstelle in Papierform vorgelegt werden und durch die Regionalstelle unterschrieben und gestempelt. Die Rückgabe an den Auftragnehmer erfolgt ebenfalls in Papierform.</p> <p>Die Papierform ist notwendig, da (derzeit noch) keine digitale Stempelung möglich / autorisiert ist. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
F04	<p>Stand heute bekommt die ZtQ Dokumente (Fertigungspapiere) für die Prüfung, die später aber nicht Bestandteil der Rechnung sind. Wie werden zahlungsbegründenden Unterlagen übermittelt (wie z. B. ZtQ-Abnahmen, Empfangs- / Vereinnahmungsbestätigungen)?</p> <p><i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>In Bezug auf Unterlagen, die die ZtQ für die Prüfung der Rechnung benötigt: Werden die Dokumente, die lediglich für die Prüfung der Rechnung von der ZtQ benötigt werden, mit der Rechnung mitgeschickt?</i> 	<p>Dokumente, die von der Regionalstelle des ZtQ per Unterschrift und/oder Stempelung bestätigt werden müssen, werden in Papierform vorgelegt und an den Auftragnehmer zurückgesendet.</p> <p>Empfangs- und Vereinnahmebestätigungen sendet der Auftragnehmer mit der zu liefernden Ware an den Empfänger (z. B. Depot). Dort werden die Dokumente unterschrieben und auch in Papierform an den Auftragnehmer zurückgesendet. Die Digitalisierung für die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>

F05	<p>Wie wird mit zahlungsbegründenden Unterlagen umgegangen, die aktuell im Original eingereicht werden müssen? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie ist mit begleitenden, aber rechnungsbegründenden Dokumenten umzugehen (z.B. abgezeichneter BW-Lieferschein muss aktuell mit der Rechnung in Papier mitgeschickt werden?)</i> • <i>Sollten zahlungsbegründende Unterlagen künftig ausschließlich elektronisch als Anlage zur E-Rechnung versendet werden?</i> • <i>Wie müssen die Anhänge eingereicht werden (Papierform, PDF oder embedded in Base64)?</i> • <i>Wir schicken rechnungsbegründende Unterlagen zu der Rechnung mit, wie bspw. Fremdleistungsnachweise, Reisekostennachweise. Wie wird zukünftig mit mitzuschickenden Unterlagen umgegangen? Sollen die als PDF in die XML-Rechnung eingebettet werden?</i> • <i>Wie kommen die rechnungsbegründenden Unterlagen zum BAAINBw (Normalfall / eingestufte Anlagen)?</i> • <i>Werden die verschiedenen Ausfertigungen der BAAINBw Lieferscheine weiterhin in Papierform versendet?</i> • <i>Besteht das BAAINBw auf Original Dokumente oder reichen Scans?</i> • <i>Wie werden bis jetzt im Original unterschriebene und mit Stempel versehene Dokumente, die in Projekten gefordert sind, verschickt (Beispiel: TLB-Projekte)?</i> 	<p>Lieferscheine, Empfangsbestätigungen etc. werden in Papierform unterzeichnet und durch den Auftragnehmer digitalisiert. Siehe hierzu auch die vorherige Antwort zu Frage F02.</p> <p>Alle zahlungsbegründenden Unterlagen sind in digitaler Form in den Rechnung-Datensatz als Binärobjekt „einzubetten“. Hierbei sind die Größenbeschränkungen der Plattformen zu beachten (siehe auch Frage F08). Insbesondere bei Instandsetzungsrechnungen komplexer Geräte sind zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen, die nicht selten einen Umfang von mehreren Aktenordnern haben. Hier besteht die Möglichkeit, diese Anlagen separat in digitaler Form per E-Mail an die zuständige Regionalstelle zu senden oder der Regionalstelle in Papierform vorzulegen. Dies wurde mit Mail des BMVg A I 5 vom 08.01.2020 an ZA2.1 vorab geregelt. Die Unterlagen werden als Originale anerkannt und nur im Zweifelsfall muss ein Original als Papierform nachgereicht werden. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
F06	<p>Werden unterzeichnete Anlagen gefordert und wenn ja, welche und wie unterzeichnet?</p>	<p>Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.</p>
F07	<p>Wie erfolgt die Übermittlung von zahlungsbegründenden Unterlagen (Rechnungsanhang, Leistungsbescheinigungen, etc.) an das BAAINBw, bei Rechnungen, die über die Webservice-Schnittstelle PEPPOL übermittelt werden?</p>	<p>Alle zahlungsbegründenden Unterlagen sind in digitaler Form in den Rechnung-Datensatz als Binärobjekt „einzubetten“. Die Anhänge sind in der Rechnungsdatei integriert, somit erfolgt kein separater Versand über PEPPOL oder E-Mail. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
F08	<p>Wie viele Anhänge sind pro Rechnung möglich und wie hoch darf die Einzeldatei und die Gesamtgröße aller Dateien sein?</p>	<p>Je nach Übertragungskanal gelten Beschränkungen für die Dateigröße elektronischer Rechnungen sowie für die Anzahl und Dateigrößen rechnungsbegleitender Anlagen. Beispiel: Per Webservice via PEPPOL eingereichte elektronische Rechnungen inklusive rechnungsbegleitender Anlagen dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 15 Megabyte nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt. Details sind den Nutzungsbedingungen (Link) zu entnehmen. Hinweis: Andere Rechnungseingangsplattformen können abweichende Beschränkungen vorsehen. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>

G	Einbindung von Dienstleistern	
G01	Gibt es auf Seiten des Kunden "Einschränkungen" beim Einsatz genutzter Dienstleister (i.S. Black List) und müssen wir bzw. die Dienstleister besondere (zusätzliche) Anforderungen erfüllen?	Es sind keine Einschränkungen bekannt. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
H	Rechnungsarten	
H01	<p>Wie sind Anzahlungen, Anzahlungsverrechnungen und Teilfakturen im Ablauf berücksichtigt? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>In welcher Form berücksichtigen die technischen Optionen zur Erstellung der E-Rechnung Unterschiede zwischen einer Anzahlungs- und Umsatzrechnung?</i> 	<p>Diese Unterscheidung ist für die internen Prozesse der Bearbeitung der E-Rechnung irrelevant. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p> <p>Ergänzung: Die Rechnungsart wird in XRechnung als Code gemäß UNTDID 1001 im Feld BT-3 („Invoice Type Code“) angegeben. Neben der Handelsrechnungen besteht bspw. die Möglichkeit, eine Rechnung als Teilrechnung zu klassifizieren. Die Liste der zulässigen Codes sind der aktuellen Version des Standards XRechnung (Link) zu entnehmen. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>
H02	Sind nur Einzelrechnungen oder auch Sammelrechnungen möglich?	<p>Eine Sammelrechnung über mehrere Bestellungen ist nicht möglich. Zu jeder Bestellnummer muss eine separate Rechnungsstellung erfolgen. Das Verfahren ist analog zum bisherigen SAP-Verfahren. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p> <p>Ergänzung: Der Standard XRechnung sieht nur die Angabe einer Bestellnummer in der Rechnung vor. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>
H03	Wie werden in Zukunft Sammelrechnungen und Teilrechnung an die Bundeswehr verschickt?	Siehe Antwort zu H01 und H02. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
H04	Wie erfolgt die Übersendung der Schlussrechnung? Es handelt sich hierbei um eine 0,00 € Rechnung, die lediglich der Übersicht der bereits gestellten Rechnungen dient, die aber vertraglich vereinbart ist. Formal ist dies gar keine Rechnung, sondern nur eine Übersicht.	Die Übersendung der Schlussrechnung erfolgt analog zu einer normalen Rechnung mit der Übersicht über die vorherigen Anzahlungen. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
H05	<p>In welcher Weise erfolgen Stornos der gebuchten und übermittelten Rechnungen? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Können zukünftig auch Stornorechnungen erstellt werden oder ist alles über Gutschriften abzuwickeln?</i> <i>Können abgelehnte Rechnungen storniert werden?</i> 	Stornos werden über eine Gutschrift verrechnet. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)

Cluster 2: Vorprozesse (Auftragserteilung, Auftragsverarbeitung)

J	Leitweg-ID	
J01	Was ist die Leitweg-Identifikationsnummer?	Die Leitweg-ID ermöglicht die Adressierung und ggf. Weiterleitung der eingegangenen elektronischen Rechnung zu den nachgelagerten Rechnungsbearbeitungssystemen der angeschlossenen Verwaltungseinheiten. Es handelt sich um eine alphanumerische Zeichenfolge, die eindeutig und zentral vergeben wird. Die Leitweg-ID wird in elektronischen Rechnungen im Inhaltselement BT-10 „Buyer Reference“ angegeben. Sie kann auch zur Übermittlung einer elektronischen Rechnung via PEPPOL genutzt werden (dann als sog. PEPPOL-ID mit einem Präfix). Die Leitweg-ID bzw. PEPPOL-ID eines Rechnungsempfängers werden in der Regel im konkreten Auftrag an den Rechnungssteller bzw. Rechnungssender übermittelt. Ist dies nicht der Fall, ist die Leitweg-ID beim Rechnungsempfänger zu erfragen. (BMF/BMI, 09.03.2020)
J02	Wird es ein offizielles Leitwegverzeichnis geben, falls ja: wann?	Ein zentrales Verzeichnis über alle in Deutschland vergebenen Leitweg-IDs ist derzeit nicht geplant. Auf der Zentralen Rechnungseingangsplattform (ZRE) und analog auf der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) besteht in der Erfassungsmaske einer Rechnung jedoch die Möglichkeit, die Leitweg-ID einer angeschlossenen Bundesbehörde mittels einer Suchfunktion zu ermitteln. Bitte beachten: Der Bund betreibt zwei zentrale Rechnungseingangsplattformen. Die Länder betreiben mehrere, hiervon unabhängige Rechnungseingangsplattformen. (BMF/BMI, 25.02.2020)
J03	Wann bzw. wie werden die Leitweg-IDs und Kreditoren-Nr. an die Auftragnehmer übermittelt (bspw. hat das WSV in einem separaten Schreiben vom 01.11.2019 ihre Leitweg-ID und Kreditoren-Nr. mitgeteilt)? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Wann erfahren wir die Leitweg-ID? • Werden die Leitweg-IDs für die Bundeswehr-Organisationen gesammelt und veröffentlicht (Bsp.: baainbw.de)? 	Die Leitweg-ID wird dem Lieferanten im Zuge der Bestellung übermittelt. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
J04	Wird jedes Vertragsreferat eine eigene Leitweg-ID erhalten?	Nein, dies ist nicht vorgesehen. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
J05	Wie erfahren wir Auftragnehmer die Leitweg-IDs der Referate und ab wann können E-Rechnungen (XRechnung) an welches Referat gesendet werden? Ein Fahrplan/Terminplan des BAAINBw wäre hier sehr hilfreich.	Die Leitweg-ID wird dem Lieferanten mit der Bestellung übermittelt. Seit dem 27. November 2019 steht die Funktionalität zum Empfang elektronischer Rechnungen für den Geschäftsbereich des BMVg zur Verfügung. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)

J06	Was ist die zentrale Steuerungsnummer für die XRechnung – Auftragsnummer des BAAINBw oder die Leitweg-ID?	Die zentrale Steuerungsnummer für XRechnung ist die Leitweg-ID. Sie wird zur Ermittlung des zuständigen Bearbeiters verwendet. Die Auftragsnummer ist für die Buchung relevant. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
J07	Werden auch Informationen über die jeweils nötigen Pflichtfelder mitveröffentlicht?	Die Pflichtfelder können dem Standard XRechnung entnommen werden. Aktuell ist Version 1.2.1 gültig, ab 01.07.2020 ist Version 1.2.2 zu nutzen. Die relevanten Angaben des Auftraggebers zur Befüllung der Pflichtfelder werden im Zuge der Bestellung mitgeteilt. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)

Cluster 3: Erzeugung/Versand/Übertragung

K	Abweichende Standards	
K01	<p>Kann man die E-Rechnung mit VDA4938 bzw. Global Invoice vergleichen? <i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wäre auch EDI (gem. VDA4938 bzw. Global Invoice) möglich?</i> 	<p>Eine elektronische Rechnung beschreibt jedes Dokument, das in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht. Die genannten Standards stellen somit elektronische Rechnungen dar. Es bestehen jedoch für den Rechnungsaustausch mit der öffentlichen Verwaltung Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell. Gemäß § 4 E-Rechnungsverordnung haben Rechnungssteller und Rechnungssender für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung oder einen anderen Datenaustauschstandard gemäß der europäischen Norm 16931 zu verwenden. Die genannten Standards sind vergleichbar, jedoch nicht zur Norm EN16931 bzw. zum Standard XRechnung konform und können daher nicht verarbeitet werden. (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>
L	ZUGFeRD aus SAP	
L01	Gibt es eine ZUGFeRD-Lösung aus SAP?	
L02	Gibt es ein Modul nur für S4/HANA oder auch noch für R3?	
M	Versandwege	
M01	Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber ein Webportal einzurichten, auf dem die elektronische Rechnung erzeugt und übermittelt werden kann?	<p>Für die unmittelbare Bundesverwaltung steht hierfür die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) zur Verfügung, die unter https://xrechnung.bund.de/ abrufbar ist. Daneben stellt der Bund die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) für Teile der mittelbaren Bundesverwaltung und kooperierender Länder zur Verfügung, die unter https://xrechnung-bdr.de/edi/ abrufbar ist. Auf diesen Plattformen können Rechnungen manuell erfasst oder bestehende Rechnung manuell hochgeladen werden. Zudem unterstützen die Plattformen weitere Empfangskanäle (E-Mail (umgesetzt), DE-Mail (geplant), PEPPOL (geplant)). (BMF/BMI, 09.03.2020)</p>

M02	Wie wird der Versandweg aussehen? Wird der Versandweg lediglich über das Bundesportal möglich sein?	Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen sind die Fachanwendungen ZRE oder OZG-RE zu verwenden (siehe Frage M01 für Details). Diese Plattformen unterstützen folgende Empfangskanäle: Weberfassung, manueller Upload, E-Mail (umgesetzt), DE-Mail (geplant) und PEPPOL (geplant). Eine einmalige Registrierung des Rechnungssenders auf der ZRE bzw. OZG-RE und eine Freischaltung des gewünschten Übertragungskanals in der Benutzerverwaltung ist erforderlich. (BMF/BMI, 09.03.2020)
M03	Welche der Übertragungswege (E-Mail, PEPPOL-Cloud, manuelle Eingabe, XML-Upload) für XRechnung sind in Abhängigkeit von der Einstufungsart zulässig und welche Verschlüsselung ist gefordert? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Werden Cloud-Anwendungen („PEPPOL“) für die Übertragung überhaupt akzeptiert? 	Gemäß § 8 Abs. 2 E-Rechnungsverordnung dürfen Rechnungsdaten, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG als Verschlusssache (VS-NfD) eingestuft sind, aus Sicherheitsgründen nicht per E-Mail übermittelt werden. Es ist ein sicherer Übertragungswege (PEPPOL oder De-Mail) bzw. der manuelle Upload in den Plattformen zu verwenden, um Rechnungen und Unterlagen zu übermitteln. Der Auftraggeber ist für die Einstufung der Informationen und somit die Wahl der Übertragungswege verantwortlich. (BMF/BMI, 09.03.2020)
M05	Ist das BAAINBw in der Lage, Rechnungen, die über die Webservice-Schnittstelle PEPPOL übermittelt werden, zu verarbeiten?	Ja. Der Übertragungskanal PEPPOL befindet sich derzeit im Aufbau. Sobald dieser zur Verfügung steht, können alle Rechnungen für Rechnungsempfänger, die an die ZRE angebunden sind, über PEPPOL eingereicht werden. (BMF/BMI, 09.03.2020)
N	PEPPOL	
N01	Wird es in Zukunft automatisierte Versandwege geben, wie z. B. Webservice oder PEPPOL (ohne manuelle Identifikation)?	Ja, der Übertragungskanal PEPPOL befindet sich derzeit im Aufbau. Dieser ermöglicht die automatische Versendung von Rechnungsdokumenten, auch an andere öffentliche Auftraggeber, die nicht an die ZRE angebunden sind. Eine einmalige Registrierung des Rechnungssenders auf der ZRE ist erforderlich. (BMF/BMI, 09.03.2020)
N02	Muss mindestens PEPPOL als technische Lösung implementiert werden?	Die Übertragung einer Rechnung ist auf verschiedenen Übertragungswegen möglich: Manueller Upload im Portal, E-Mail, DE-Mail und PEPPOL. Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung des PEPPOL-Netzwerks. (BMF/BMI, 09.03.2020)
N03	OpenPEPPOL-Access Point des Bundes: Stand 27. November 2019 ist auf peppol.eu kein PEPPOL-Access Point des Bundes registriert. Bitte um Bestätigung, dass der Bund für die Anbindung per Webservice einen eigenen PEPPOL-Empfänger-Access Point betreibt.	Der Aufbau eines Corner-3-Access Points befindet sich in der Umsetzung. Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) ist bereits als „Certified PEPPOL Access Point Provider“ gelistet (Link). (BMF/BMI, 09.03.2020)

N04	Wie erfolgt die Übermittlung von zahlungsbegründenden Unterlagen (Rechnungsanhang, Leistungsbescheinigungen, etc.) an das BAAlNBw bei Rechnungen, die über die Webservice-Schnittstelle PEPPOL übermittelt werden?	Zahlungsbegründende Unterlagen sind in der XML-Datei eingebettet und werden nicht separat übermittelt. Alternativ besteht die Möglichkeit, in der Rechnung auf einen externen Speicherort zu verweisen. Diese Möglichkeit sollte jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechnungsempfänger in Erwägung gezogen werden, damit sichergestellt ist, dass ein Zugriff auf den externen Speicherort gewährleistet ist. (BMF/BMI, 09.03.2020)
O	Rechnungsstatus und Nachverfolgbarkeit	
O01	Kann man den Bearbeitungsstand einer XRechnung online einsehen? <i>Ähnliche Fragen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Können die Rechnungen nach dem Versand vom Versender nachverfolgt werden? 	Über die Funktion „Bearbeitungsstatus eingereicher Rechnungen“ kann auf der ZRE ein Status eingesehen werden. Es werden folgende Zustände unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> • NEU = Rechnung wurde eingereicht, jedoch noch nicht durch die Plattform geprüft • ZURÜCKGEWIESEN = Rechnung wurde geprüft und enthält Fehler • BEREITGESTELLT = Rechnungen wurde geprüft und dem Empfänger zur Abholung bereitgestellt • ABGEHOLT = Rechnung wurde durch den Empfänger abgeholt • TECHNISCHER FEHLER = Technisches Problem bei der Abholung Weitere Statusmeldung, insbesondere zum Bearbeitungsstand beim Rechnungsempfänger, sind nicht umgesetzt. (BMF/BMI, 09.03.2020)
O02	Der Status der verschickten E-Rechnung ist über die Rechnungseingangsplattform (xrechnung.bund.de) einsehbar. Ist es möglich oder geplant einen Rechnungsstatus z. B. über einen Webservice automatisiert abzufragen?	Nein, eine automatisierte Abfrage ist nicht vorgesehen. (BMF/BMI, 09.03.2020)
O03	Gibt es Rückfragen/-meldungen über das System, so dass der Kunde z. B. Dokumente nachfordern kann oder den Status meldet? Wie ist dann sichergestellt, dass diese auch wieder beim richtigen Bearbeiter ankommen? Ist dafür ein persönlicher Account des Bearbeiters erforderlich?	Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. (BMF/BMI, 09.03.2020)
O04	Kann eine bereits versendete E-Rechnung elektronisch zurückgezogen bzw. nachträglich korrigiert/bearbeitet werden?	Nein, dies ist nicht umgesetzt. In Falle einer Korrektur muss in Abstimmung mit dem Rechnungsempfänger zu einer bereits eingereichten Rechnung ein Korrekturbeleg eingereicht werden. (BMF/BMI, 09.03.2020)
P	Testumgebung	

P01	<p>Gibt es eine Testumgebung beim BAAINBw, die die Industrie als Zielplattform für Testzwecke verwenden kann, um gemeinsam mit Mitarbeitern des BAAINBw ohne echte Rechnungen alle realen Verfahrensschritte (auch z.B. Stornierung einer Rechnung) ausprobieren zu können?</p> <p><i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Wird seitens des BAAINBw eine Testumgebung für die Web-Schnittstelle zur Verfügung gestellt, damit getestet werden kann, ob an das BAAINBw gerichtete E-Rechnungen ankommen?</i>	<p>Ja, das BAAINBw verfügt über eine Testumgebung. Eine Referenzumgebung der Plattform ist unter https://ref.xrechnung.bund.de/ abrufbar. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
-----	--	---

Cluster 4: Verarbeitung nach Rechnungseingang

Q Abholung durch Rechnungsempfänger		
Q01	Was ist das geplante Intervall der Datenübertragung (Echtzeit, täglich, etc.)?	Das System des BAAINBw holt aktuell alle 5 Minuten Rechnungen von der ZRE ab. In Abhängigkeit des Rechnungsvolumens kann das Intervall später angepasst werden. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
R Zeitpunkt des Rechnungseingangs und Zahlungsfrist		
R01	Wann gilt die Rechnung als eingegangen beim Auftraggeber (im Falle einer Prüfung durch die ZtQ)?	Eine elektronische Rechnung gilt als dem Rechnungsempfänger zugegangen, sobald die Rechnung den Status „bereitgestellt“ annimmt. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung bei der ZRE eingegangen ist und die beschriebenen Prüfungen erfolgreich durchlaufen hat. (Nutzungsbedingungen ZRE, 25.02.2020)
R02	Beim Senden der Rechnung, kommt bei einigen Rechnungen die Prüfung durch die ZtQ dazu. Gilt das Absenden der Rechnung durch den AN trotzdem als Eingangsdatum beim AG?	Diese Frage befindet sich derzeit noch in Klärung.
R03	Welche Zahlungsfristen gelten bei der E-Rechnung? Aktuell ist generell vertraglich eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vereinbart, beginnend mit dem Vorliegen aller notwendigen zahlungsbegründenden Unterlagen, während gleichzeitig intern im BAAINBw die Zahlungsfrist erst mit der sachlich Richtigzeichnung durch das Fachreferat beginnt. Bleibt diese Diskrepanz bestehen, wie wird sie dann im E-Rechnungsprozess umgesetzt?	Es gelten nach wie vor die vertraglichen Vereinbarungen zur Zahlungsfrist. (BAAINBw J2, 25.02.2020)
R04	Wann beginnt die Zahlungsfrist? Mit Bestätigung des Rechnungseingangs?	Es gelten nach wie vor die vertraglichen Vereinbarungen zur Zahlungsfrist. (BAAINBw J2, 25.02.2020)
S Rechnungsbearbeitung		
S01	Wo, wann und wie erfolgt die Prüfung der Rechnungsunterlagen auf Vollzählig- und Vollständigkeit?	Die Prüfung erfolgt wie bisher im VT-Referat nach Rechnungseingang. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)

S03	<p>Welche Verfahren sind vorgesehen, wenn es bei der Rechnungsbearbeitung im BAAINBw Beanstandungen an den Rechnungsunterlagen gibt? Werden Rechnungen z. B. gekürzt oder vollständig zurückgeschickt, oder können Unterlagen nachgereicht werden? Gibt es dafür einheitliche Regelungen, z.B. Grenzwerte in Bezug auf Rechnungshöhe und Höhe des beanstandeten Betrages?</p> <p><i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie sind der Kommunikationsweg und Ablauf bei inhaltlich unklaren Rechnungen? Wird die Rechnung grundsätzlich abgelehnt oder bleibt sie bis zur Klärung in Wartestellung?</i> 	<p>Die Vorgehensweise ist die Gleiche wie bisher. Rechnungen können gekürzt werden oder auch Unterlagen nachgefordert werden. Die Kommunikation dazu erfolgt via Telefon oder E-Mail. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
S04	<p>Rückweisung von Rechnungen: Wenn der AG eine Rechnung zurückweisen will, erfolgt dies über den gleichen Weg, bzw. wie ist der entsprechende Informationsfluss?</p> <p><i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie erfolgt eine Information des Rechnungsstellers, wenn eine Rechnung im Rahmen des BAAINBw-Genehmigungs-Workflows abgelehnt wird (Rückkopplung Sender/Empfänger)?</i> • <i>Wie erfolgt die Kommunikation bei Beanstandungen der Rechnungen? Wie erfahren wir, wenn eine Rechnung nicht akzeptiert und zurückgeschickt wird?</i> 	<p>Bei Ablehnung einer Rechnung wird der Auftragnehmer individuell per E-Mail darüber informiert. Die Rückmeldung erfolgt nicht über die Plattform. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
S05	<p>Gibt es einen elektronischen Rückläufer aus dem Genehmigungsverlauf des BAAINBw?</p> <p>a) Bei erfolgter Ablehnung der Rechnung b) Bei erfolgter Freigabe zur Zahlung c) Nur bei PEPPOL?</p>	<p>Eine elektronische Rückmeldung des Systems erfolgt bei Ablehnung der Rechnung per E-Mail. Die Freigabe der Zahlung wird nicht elektronisch zurückgemeldet. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>
T	Einbindung ZtQ	
T01	<p>Wie ist die ZtQ (GPS) in den elektronischen Genehmigungsgang eingebunden (Kostenvoranschläge, Aufträge durch ZtQ, ZtQ bestätigt durch Unterschrift die Rechnung)?</p> <p><i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie ist die ZtQ innerhalb des Workflows eingebunden?</i> • <i>Wie wird zukünftig der Prüfungsprozess auf sachliche Richtigkeit mit der ZtQ aussehen?</i> • <i>Für bestimmte Leistungen müssen die Rechnung vor Versendung durch die ZtG abgezeichnet werden - wie soll dies zukünftig gewährleistet werden?</i> • <i>Wie ist die GPS-Einbindung bei Reparaturaufträgen geplant (bisher GPS-Einbindung vor Rechnungsversand)</i> 	<p>Der Prüfungsprozess auf sachliche Richtigkeit erfolgt, wie beim VT-Referat, im VIM Workplace.</p> <p>Ablaufschema: Bei Instandsetzungen im Rahmen von Instandsetzungsrahmenverträgen erstellt der Auftragnehmer nach der Befundung einen Kostenvoranschlag, der der Regionalstelle in Papierform zur Erteilung des Instandsetzungsauftrages per Unterschrift zugesendet wird. Die Erteilung des Auftrages kann sowohl in Papierform als auch elektronisch mit digitaler Unterzeichnung des Kostenvoranschlages durch die Regionalstelle erfolgen. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)</p>

T02	<p>Ablauf bei Instandsetzungsrechnungen bisher: Papierrechnung geht im Original an BAAINBw ZtQ4.6 am Firmenstandort, ZtQ zeichnet ab (sachlich richtig), Papierrechnung kommt zurück an Firma und wird anschl. im Original an BAAINBw Koblenz verschickt. Wie ist dieser Ablauf zukünftig geregelt? Rechnungsstellung per E-Rechnung dann ohne Freigabevermerk der ZtQ? Wie bekommt das BAAINBw einen Nachweis, dass die Rechnung begründet ist?</p> <p><i>Ähnliche Fragen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie werden bei z.B. Instandsetzungsrechnungen die bei den Firmen ansässigen Vertreter von ZtQ in den Prozess eingebunden?</i> 	Siehe Ablaufschema (Antwort zu Frage T01). (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
T03	<p>Die Rechnungsprüfung auf dem BAAINBw-Formular erfolgt bisher anhand der in Papierform vorliegenden Dokumente wie Auftrag, Übersicht verbauter Teile, Zeitchweise, Montageberichte, Befundberichte, Rahmenverträge usw. und wird abschließend vom zuständigen GPS-Mitarbeiter abgestempelt und unterschrieben. Erst dann kommt die Rechnung zurück zu uns und wird dann dem BAAINBw zur Zahlung zugestellt. Wie wird die Rechnung zukünftig von der GPS abgezeichnet/freigegeben? Erfolgt die Übergabe der Rechnung an die GPS bereits digital oder erst nach Freigabe durch die GPS?</p>	Siehe Ablaufschema (Antwort zu Frage T01). (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
T05	<p>Im derzeit in der E-Rechnung im BAAINBw realisierten Standardprozess muss immer die sachliche Richtigzeichnung durch das Fachreferat erfolgen. Bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise ist dies aus unserer Sicht eine unnötige Doppelarbeit, die zu unnötigen Verzögerungen führen wird. Ist angedacht, eine diesbezügliche Ablaufoptimierung zu implementieren?</p>	Eine Doppelarbeit wird nicht gesehen, wenn nach dem Verfahren, wie es im Ablaufschema (Antwort zu Frage T01) vorgesehen ist, vorgegangen wird. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
T06	<p>Bislang muss einer Papierrechnung an das Vertragsreferat BAAINBw die zahlungsbegründende Unterlage (Lieferschein mit Freigabevermerk BAAINBw ZtQ sowie Depot-Empfangsbestätigung) im Original beigelegt werden, sonst kann eine Rechnung im BAAINBw nicht angenommen werden. Wie ist dieser Ablauf zukünftig geregelt? Wie bekommt das Vertragsreferat BAAINBw einen Nachweis über die Warenlieferung?</p>	Lieferscheine, Empfangs- und Vereinnahmebestätigungen sowie sonstige zahlungsbegründende Unterlagen sind in digitaler Form als Anlage den Rechnungen beizufügen. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)
U	Testabschluss	
U01	<p>Sind die Test zwischen BAAINBw und SAP mittlerweile abgeschlossen?</p>	Die Entwicklung ist abgeschlossen und vom Product owner abgenommen. (BAAINBw G5.2, 18.02.2020)